

Ein solches Gefolgschaftsverhältnis war sehr eng mit dem Dienst als Krieger, als Reisläufer verwandt und findet inhaltlich seine Parallele in den römischen *protectores*, den vandalischen und westgotischen *gardingi*.¹⁾ E. Th. Gaupp hat im *wargengus* der Lex Cham. einen *ingenuus in hoste*, einen auf einem Kriegszug befindlichen Freien gesehen, der dem königlichen *herbannus* Folge geleistet hat und weist zum Beleg auf Lex Sal. 63, 1 und Lex Sax. c. 37 hin.²⁾ Wir hätten danach im *wargengus* der Lex Cham. einen Mann zu sehen, der seiner Herkunft nach wahrscheinlich ein Fremder, aber gleichwohl ein königlicher Gefolgsmann war. Dementsprechend hatte er das dreifache Wergeld des *ingenuus*, das aber ganz an den Königsschatz gezahlt werden mußte, während beim *homo Francus* das Wergeld an die Sippe ging und an den König nur eine zusätzliche Leistung erfolgte. Diese Auslegung von Lex Cham. c. 9, wonach der *wargengus* nicht nur ein den königlichen Schutz genießen-der Fremder war, kann aber noch weiter begründet werden.

Am byzantinischen Kaiserhofe wurden die Angehörigen der größtenteils aus Germanen bestehenden kaiserlichen Leibgarde als *barrangoi* bezeichnet. Zweifellos ist Wort und Begriffsinhalt von den germanischen Leibwächtern nach Byzanz gebracht worden und hängt mit *wargengus* irgendwie zusammen.³⁾ Das heißt aber, daß dieses Wort den Germanen nicht in der Bedeutung von Händlern, Geächteten oder Schutzbefohlenen, sondern von Schützern, Getreuen, Gefolgsmannen, Reisläufern, *protectores* geläufig war. Die gleiche Bedeutung hat wohl auch das aus der nämlichen Wurzel stammende Wort „*waräyer*“⁴⁾, womit die nach Rußland gekomme-

¹⁾ Vgl. H. Brunner, Z. Gesch. d. Gefolgswesens (Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechtes, 1894) S. 76; G. H. Pertz, Abh. d. Berl. Akademie (1846) S. 417—18; Waitz, VG. 4 (1881) S. 275 Anm. 4; O. Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden (ZRG. G. A. 17, 1896) S. 97 ff. Vgl. daneben auch A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen der europäischen Kultur 2^a (1924) S. 48, 303.

²⁾ E. Th. Gaupp, Lex Franc. Chamav. (1855) S. 61. Aber durch die auf Grimm, Rechtsaltertümer I, 4 S. 547 (früher I S. 396) gestützte Autorität von Zöpfl, Waitz und Brunner hat sich allgemein die Übersetzung mit „Fremder“ eingebürgert.

³⁾ Vgl. R. Sohm in der Ausgabe des Lex Cham. in MG. LL. 5 S. 272 Anm. 9. Auf die *barrangoi* ist im Register zu LL. 3 S. 679 unter *waregang* hingewiesen. Die griechischen *barangoi* werden als Leibwache, als Söldner nachweislich seit dem 11. Jh. erwähnt, doch ist das Wort wohl schon erheblich früher gebraucht worden.

⁴⁾ Vgl. Laehr, Die Anfänge d. russ. Reiches (1930) S. 121 Anm. 15,